

Nachstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 30.10.2002 beschlossen.

Anlage zur BV 0118/2002- Bildung eines Jugendbeirates

## **Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Hennigsdorf**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung BV 0118/2002 vom 30.10.2002 wird der Jugendbeirat der Stadt Hennigsdorf gebildet.
- (2) Inhalt der Arbeit des Jugendbeirates ist die Förderung der Jugendarbeit der Stadt, wobei Art und Umfang von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen bestimmt werden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) JFFZ „Konradsberg“ e. V.
  - b) Katholische Kirche
  - c) Evangelische Kirche
  - d) Stadtverwaltung
  - e) Vereine, Jugendverbände, Parteien, Jugendliche, Schüler der Sekundarschulen I und II und andere, die die Jugendarbeit mitgestalten wollen und sofern ihre Ziele der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern und die Bestimmung des Sprechers erfolgt durch Beschluss des Jugendbeirates.
- (3) Der Jugendbeirat tritt in der Regel alle drei Monate, ansonsten nach Bedarf, auf Einladung des/r SprecherIn zusammen. Die Sitzungen finden öffentlich statt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Jugendbeirat befasst sich schwerpunktmäßig mit folgenden Aufgaben:

- a) Das Aufgreifen von Problemen Jugendlicher und Transfer in die Verwaltung bzw. an die verantwortlichen Stellen.
- b) Die Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung vielfältiger Veranstaltungen (auch stadtweit).
- c) Die Einflussnahme auf neue Jugend- und Sportprojekte.
- d) Die punktuelle Unterstützung bei der Koordinierung von Angeboten.
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Der Kontakt zu anderen Arbeitskreisen.
- g) Die Empfehlung zur Vergabe von Fördermitteln für Projekte der offenen Jugendarbeit.

### **§ 4**

#### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Im Rahmen der Haushaltssatzung steht dem Jugendbeirat ein Budget in Höhe von 10 v. H. des Jahresbudget zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, maximal jedoch 1.000 € pro Jahr, zur Verfügung.

- (2) Die Mittel sind für die Jugendarbeit unter strenger Einhaltung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden.
- (3) Die Verwendung der Mittel bedarf des Beschlusses des Jugendbeirates.

### **§ 5 Status des Jugendbeirates**

- (1) Der Jugendbeirat besitzt den Status eines beratenden Gremiums der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der/m SprecherIn ist Gelegenheit zu geben, sich zu Jugendfragen in den Sitzungen der SVV oder den Fachausschüssen zu äußern.

### **§ 6 Abstimmungsverhalten**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreter entsandt werden.
- (2) Der Jugendbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, beim Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Sitzung in Kraft.

Andreas Schulz  
Bürgermeister

Detlef Ziesel  
Vorsitzender der SVV